Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 30.04.2026

Antwort zur Drucksache: 0544/2025-2030
Anfrage zur Sitzung der BZV-Jöllenbeck am 19.02.26

Text des Antrags
Die Straße "Stadtblick" in Theesen als Anliegerstraße ausweisen (Antrag der CDU-Fraktion v. 10.01.2026)

Antwort des Amts für Verkehr

Die Straße Stadtblick ist planerisch als Wohnstraße charakterisiert. Es ist nur Wohnbebauung vorhanden und der Bereich liegt in einer T 30-Zone. Verkehrsstärken von bis zu 400 Kfz pro Stunde, also ca. 4.000 Kfz pro Tag sind als verträglich anzusehen. Beidseitig sind keine Gehwege vorhanden und der Straßenbelag ist in einem eher schlechten Zustand.

In der Straße Stadtblick wurde in der Zeit vom 04.-10.11.2025 ein Verkehrszähler aufgehängt. Die Daten dieses Gerätes wurden ausgewertet und betragen wie folgt:

Es fahren durchschnittlich 1842 Fahrzeuge pro Tag durch diese Straße. Davon sind 1125 Autos in Richtung Am Südhang unterwegs und 717 Fahrzeuge in die andere Richtung.

Auch wenn die planerisch vorgesehene Verkehrsbelastung nicht erreicht wird, wurde vor Ort geprüft, ob dieser Bereich zur Umfahrung der Ampel Theesener Straße/Jöllenbecker Straße genutzt wird bzw. wohin sich der Verkehr verteilt. Bei mehreren Verkehrsbeobachtungen zu unterschiedlichen Zeiten stellte sich heraus, dass ein Großteil der Fahrzeuge in die Straße Am Südhang abbogen und in südlicher Richtung weiterfuhren. Dabei handelt es sich offensichtlich um Anwohner bzw. Besucher der dortigen Häuser an der Gaudigstraße, Am Südhang und Obere Wende. Abkürzungsfahrten über diese Bereiche machen hier keinen Sinn. Auch wenn sicherlich Fahrzeuge auch zur Theesener Straße hin abfahren, kann der Begriff Durchgangsstraße nicht sicher belegt werden.

Zudem zeigten die Daten, dass mit sehr angemessener Geschwindigkeit gefahren wurde. Das durchschnittliche Tempo lag bei 28 km/h.

Angesichts der festgestellten Anzahl, der Geschwindigkeit und auch der Fahrrichtung besteht aus verkehrlicher Sicht hier kein Handlungsbedarf, da eine qualifizierte Gefahrenlage zur Beschränkung des fließenden Verkehres nicht vorliegt (vgl. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO).

Ein Ausbau der Straße ist nach Auskunft unserer Planungsabteilung derzeit nicht vorgesehen.

Zudem wird nachfolgend auf die Grundlage für Anliegerstraßen hingewiesen:

- Für die Einrichtung von Anliegerstraßen ist ein förmliches Teil-Entwidmungsverfahren nötig.
- Anliegerstraßen werden von der Polizei sehr selten kontrolliert, da kaum verwarnt werden kann. Daher ist mit vielen Beschwerden zu rechnen, welchen jedoch kaum abgeholfen werden kann.

Gez.
Lewald

660.2 i.V. 31.03.26 – Homann –